

**Rechtsverordnung
über die Beförderungsentgelte für den Verkehr
mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen
Kölner Taxitarif
vom 07. Mai 2001**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 05.04.2001 aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8.8.1990 (BGBl I S. 1690) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.3.1990 (GVNW 1990 S. 247) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, diese Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Köln (§ 47 Abs. 4 PBefG).

(2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich über die Stadt Köln hinaus auf die Städte Bonn, Düsseldorf, Leverkusen und Solingen, den Kreis Neuss, den Erftkreis, den Rheinisch-Bergischen-Kreis, die Gemeinden Monheim, Langenfeld, Hilden, Haan, Erkrath und Mettmann des Kreises Mettmann, die Gemeinden Euskirchen, Zülpich und Weilerswist des Kreises Euskirchen und den Rhein-Sieg-Kreis ausgenommen die Gemeinden Windeck, Eitorf und Ruppichterath.

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin den Fahrgast vor Fahrtbeginn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

**§ 2
Beförderungstarif**

(1) Der Fahrpreis für die Beförderung von einer oder mehreren Personen bis zur Grenze des Pflichtfahrgebietes setzt sich aus dem Grundtarif, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, etwaigen Zuschlägen und etwaigen Entgelten für Wartezeiten zusammen.

(2) Die Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(3) Die Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten sind wie folgt festgesetzt:

Fassung von § 2 Abs. 3 bis 31.12.2001:

1. Grundtarif

DM 3,90
(EUR 1,99)

(In dem Grundtarif ist bei Gültigkeit des Tagtarifs eine Wegstrecke bis 81,967 m bzw. eine erste Wartezeit von 23,00 Sekunden und bei Gültigkeit des Nacht-, Sonn- und Feiertagstarifs eine Wegstrecke bis 75,758 m bzw. eine erste Wartezeit von 23,00 Sekunden enthalten.)

2. Stufe-1 (bis 10 km gefahrene Wegstrecke):

2.1 Tagtarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00-22.00 Uhr je Kilometer DM 2,44
(Schaltung nach je 81,967 m = 0,20 DM). (EUR 1,25)

2.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je Kilometer DM 2,64
(Schaltung nach je 75,758 m = 0,20 DM). (EUR 1,35)

3. Stufe-2 (ab 10 km gefahrene Wegstrecke):

3.1 Tagtarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00-22.00 Uhr je Kilometer DM 2,35
(Schaltung nach je 85,106 m = 0,20 DM). (EUR 1,20)

3.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je Kilometer DM 2,54
(Schaltung nach je 78,740 m = 0,20 DM). (EUR 1,30)

4. Wartezeit - auch verkehrsbedingte - je Stunde

DM 31,30
(EUR 16,00)

(Schaltung je 23,00 Sekunden = 0,20 DM).

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

5. Zuschläge

5.1 Für Anfahrten auf Bestellung

DM 2,00
(EUR 1,02)

- 5.2 Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Laderaum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).
Ab dem fünften bis zum achten Fahrgast wird ein Zuschlag von DM 1,00
pro Person erhoben. (EUR 0,51)

Die Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

Fassung von § 2 Abs. 3 ab 01.01.2002:

1. Grundtarif EUR 2,00

(In dem Grundtarif ist bei Gültigkeit des Tagtarifs eine Wegstrecke bis 80,000 m bzw. eine erste Wartezeit von 22,50 Sekunden und bei Gültigkeit des Nacht-, Sonn- und Feiertagstarifs eine Wegstrecke bis 74,074 m bzw. eine erste Wartezeit von 22,50 Sekunden enthalten.

2. Stufe-1 (bis 10 km gefahrene Wegstrecke):

2.1 Tagtarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00-22.00 Uhr **je Kilometer EUR 1,25**
(Schaltung nach je 80,000 m = 0,10 EUR).

2.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen **je Kilometer EUR 1,35**
(Schaltung nach je 74,074 m = 0,10 EUR).

3. Stufe-2 (ab 10 km gefahrene Wegstrecke):

3.1 Tagtarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00-22.00 Uhr **je Kilometer EUR 1,20**
(Schaltung nach je 83,333 m = 0,10 EUR).

3.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen **je Kilometer EUR 1,30**
(Schaltung nach je 76,923 m = 0,10 EUR).

4. Wartezeit - auch verkehrsbedingte - je Stunde EUR 16,00 (Schaltung je 22,50 Sekunden = 0,10 EUR). Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

5. Zuschläge

5.1 Für Anfahrten auf Bestellung **EUR 1,00**

5.2 Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Laderaum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.).
Ab dem fünften bis zum achten Fahrgast wird ein Zuschlag von **EUR 0,50**
pro Person erhoben.

Die Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

(1) Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden. Der Fahrpreisanzeiger muss die Tarifstufen nach § 2 Abs. 3 automatisch schalten.

(2) Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurückgelegte Wegstrecke ein Entgelt nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 zu berechnen.

§ 4 Auftragsstornierung und Schadensersatz

(1) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist das bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigte Entgelt zu zahlen.

(2) Schadensersatz ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten; insbesondere haben Fahrgäste die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 5 Hinweise auf Tarif

(1) Der Text der Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

(2) Im Fahrzeug ist ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

Fassung von § 5 Abs. 2 ab 1.1.2002:

(2) Im Fahrzeug ist ein Tarifauszug gemäß Anlage 2 im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

§ 6 Sondereinbarungen

Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz der Stadt Köln (§ 9 dieser Verordnung) zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist in der Taxe mitzuführen.

§ 7 Sondertarif für Stadtrundfahrten

(1) Taxifahrer, die vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) eine Prüfung als sogenannte Taxi-Guide abgelegt haben, dürfen Stadtrundfahrten zu einem vom Beförderungstarif nach § 2 dieser Verordnung abweichenden Entgelt durchführen. Die Stadtrundfahrten finden auf Standardstrecken statt, die vom Köln Tourismus Office festgelegt wurden.

(2) Für die Route 1 (Dauer ca. 1 Stunde) beträgt der Fahrpreis 69,00 DM (35,28 EUR) und für die Route 2 (Dauer ca. 2 Stunden) 99,00 DM (50,62 EUR).

Fassung von § 7 Abs. 2 ab 1.1.2002:

(2) Für die Route 1 (Dauer ca. 1 Stunde) beträgt der Fahrpreis 40,00 EUR und für die Route 2 (Dauer ca. 2 Stunden) 55,00 EUR. Für abweichende Routen, die in Absprache mit dem Köln Tourismus Office angeboten werden, beträgt der Fahrpreis 20,00 EUR je angefangene halbe Stunde.

(3) Die zur Durchführung von Stadtrundfahrten berechtigten Fahrer haben einen gültigen Ausweis nach Anlage 3, Muster 1, mitzuführen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist. Fahrzeuge, mit denen Stadtrundfahrten durchgeführt werden und die mit einem hierzu berechtigten Fahrer besetzt sind, können mit einem Hinweis nach Anlage 3, Muster 2, gekennzeichnet werden. Der Hinweis ist mit einer ablösbaren Befestigung an der Frontscheibe unten rechts anzubringen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 1 Abs. 3 den Fahrgast bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, vor Fahrtbeginn nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist;
- b) § 2 Abs. 2 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet;
- c) § 3 Abs. 1 die Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger antritt oder den Fahrpreisanzeiger vor Eintreffen am Bestellort einschaltet;
- d) § 5 Abs. 1 und Abs. 2 diese Verordnung in der Taxe nicht mitführt oder den Tarifauszug gemäß Anlage 1 nicht im Sichtbereich des Fahrgastes angebracht hat;

Fassung von § 8 Abs. 1 d) ab 1.1.2002:

- d) § 5 Abs. 1 und Abs. 2 diese Verordnung in der Taxe nicht mitführt oder den Tarifauszug gemäß Anlage 2 nicht im Sichtbereich des Fahrgastes angebracht hat;
- e) § 6 Beförderungsfahrten aufgrund von Sondervereinbarungen ohne die Genehmigung der Stadt Köln (§ 9 dieser Verordnung) durchführt;
- f) § 7 Abs. 1 Stadtrundfahrten ohne eine vor der IHK abgelegte Prüfung als sogenannte Taxi-Guide durchführt und den gültigen Ausweis nach Anlage 3, Muster 1, nicht mitführt;
- g) § 7 Abs. 2 die festgesetzten Fahrpreise für Stadtrundfahrten über- oder unterschreitet;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000,00** Deutsche Mark (**5.112,92** EUR) geahndet werden.

§ 9 Zuständigkeit

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Köln (Amt für öffentliche Ordnung) zuständig.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen vom 02.12.1997 (ABI. StK. 1997 S. 487, 488, 489) außer Kraft.

Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers gelten § 2 Abs. 3 (Beförderungsentgelte) und § 5 (Hinweise auf Tarif) der Rechtsverordnung vom 02.12.1997 übergangsweise fort, höchstens jedoch bis zum Ablauf von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Abs. 1.

**STADT KÖLN
als Kreisordnungsbehörde**